



Q&A: Taskforce - Teilabgabe von Medikamenten

Datum: 23. März 2023

Um was geht es bei dieser Massnahme?

Medikamente werden in verschiedenen Packungsgrössen produziert. Die Grössen richten sich einerseits nach der durchschnittlichen Therapiedauer, andererseits aber auch nach ökonomischen Überlegungen.

Dies kann in der Praxis dazu führen, dass der Patientin bzw. dem Patienten aufgrund der vorrätigen Packungsgrösse mehr Medikamente abgegeben werden, als für die erfolgreiche Therapie effektiv benötigt werden. Die überzähligen Medikamente werden dann oft entsorgt. Die Taskforce-Massnahme enthält daher die explizite Empfehlung, nur diejenige Anzahl an Medikamenten abzugeben bzw. zu verschreiben, welche für eine erfolgreiche Therapie effektiv benötigt wird. Ist die hierfür notwendige Packungsgrösse nicht vorrätig bzw. erhältlich, soll die entsprechende Anzahl Medikamente aus einer grösseren Packung entnommen werden. Die Teilmengenabgabe muss ordnungsgemäss dokumentiert werden und es ist sicherzustellen, dass die Teilmenge korrekt beschriftet ist und Patientin oder Patient die Arzneimittelinformation (Packungsbeilage) erhält.

Welche Medikamente sind betroffen und wie lange dauert die Empfehlung?

Die Empfehlung betrifft nur diejenigen Medikamente, bei denen effektiv eine Mangellage vorliegt und die auf der spezifischen «Wirkstoffliste Teilmengenabgabe» aufgeführt sind. Bei allen anderen Medikamenten, soll weiterhin die kleinstmögliche Originalpackung abgegeben werden.

Die Liste der betroffenen Medikamente wird laufend überprüft und der Versorgungssituation angepasst, so dass es hier zu Änderungen kommen kann.

Die Empfehlung ist an die als «problematisch» eingestufte Versorgungslage geknüpft. Sie soll solange aufrechterhalten werden wie notwendig, also bis sich die Lage insbesondere im ambulanten Bereich wieder beruhigt hat bzw. mittelfristige Massnahmen greifen.

Anschliessend soll für alle Arzneimittel wieder die kleinstmögliche Originalpackung abgegeben werden.

An wen richtet sich die Empfehlung?

Die Empfehlung richtet sich an die Ärzteschaft und die Apotheken. Diese sind gebeten, nur die der Therapiedauer entsprechende Anzahl an Medikamenten zu verschreiben bzw. abzugeben.

Einen Spezialfall stellen diejenigen Kantone dar, welche das System der Selbstdispensation kennen. In diesen Kantonen ist es den Arztpraxen erlaubt, den Patientinnen und Patienten direkt Medikamente abzugeben. In denjenigen Kantonen, welche die Selbstdispensation kennen, sind auch die Ärztinnen und Ärzte gebeten, bei den knappen Medikamenten eine Teilabgabe vorzunehmen, wenn dies aus therapeutischer Sicht vertretbar ist. Da die Abgabe von Medikamenten durch die Ärzteschaft grundsätzlich der kantonalen Gesetzgebung unterliegt, bleiben jedoch anderslautende kantonale Vorschriften vorbehalten.

Welchen Effekt erhofft sich die Task-Force von dieser Massnahme?

Dank dieser Massnahme können die verfügbaren Medikamente auf mehr Patientinnen und Patienten verteilt werden. Wie gross der Effekt ausfallen wird, hängt in erster Linie von der Verfügbarkeit und Grösse der vorhandenen Packungen ab.

Warum wurde nicht schon früher eine explizite Empfehlung zur Abgabe von Teilmengen ausgesprochen?

Grundsätzlich sollten die zugelassenen und kassenpflichtigen Packungsgrössen auf die Standardtherapien abgestimmt sein. Aus Gründen der Arzneimittelsicherheit (Qualitätssicherung) sollten daher immer Originalpackungen abgegeben werden. Diese gewährleisten durch die äussere Verpackung den Schutz und die Stabilität des Arzneimittels sowie mit den Packungstexten und der Arzneimittelinformation die erforderliche Information der Anwender. Bei der Abgabe von Teilmengen entsteht zur Aufrechterhaltung dieser Sicherheit ein erhöhter Aufwand. Zur Gewährleistung der Patientensicherheit muss sichergestellt sein, dass die Patientin bzw. der Patient sämtliche Packungsinformationen wie Chargennummer, Ablaufdatum, Beipackzettel etc. mit der Teilmenge ebenfalls erhält. Weiter muss die Rückverfolgbarkeit im Falle eines Rückrufes sichergestellt sein, was entsprechend zusätzlichen Aufwand für die Dokumentation bedeutet.

Die Abgabe von Medikamenten durch die Ärzteschaft unterliegt grundsätzlich der kantonalen Gesetzgebung. Entsprechend kennen auch nicht alle Kantone diese sogenannte «Selbstdispensation», also die Möglichkeit zur Abgabe von Medikamenten durch die Ärztinnen und Ärzte.

Um in den Kantonen, welche die Selbstdispensation kennen, eine einheitliche Handhabung der Abgabe von Teilmengen sicherzustellen, mussten zuerst in Gesprächen mit den zuständigen Stellen des Bundes und den Vertretungen der Kantonsärztinnen und -ärzten bzw. Kantonsapothekerinnen und -apotheker die Rahmenbedingungen definiert werden.

Nach welchen Kriterien werden die Teilmengen berechnet? Besteht die Gefahr, dass die Patientin bzw. der Patient zu wenig Medikamente für die Therapie erhält?

Die Patientensicherheit hat bei dieser Massnahme unverändert die oberste Priorität. Die Apotheken bzw. die Ärzteschaft werden weiterhin diejenige Menge verschreiben bzw. abgeben, die es für die erfolgreiche Therapie braucht. Der Bund macht explizit keine Vorgaben, welche Mengen an Medikamenten für eine bestimmte Therapie abzugeben sind. Dieser Entscheid obliegt alleine den medizinischen Fachpersonen.

Falls die für die Therapie korrekte Packungsgrösse nicht vorrätig ist, sollen jedoch künftig Teilmengen, statt ganze Packungen abgegeben werden. Die Patientinnen und Patienten werden unverändert die für die Therapie benötigte Menge an Medikamenten erhalten.

Kosten die Teilabgaben von Medikamenten mehr als die Abgabe der ganzen Packung?

Da Grosspackungen in der Regel günstiger sind als Kleinpackungen, sollte der reine Medikamentenpreis sogar sinken. Jedoch entstehen bei der selbstdispensierenden Ärzteschaft und bei den Apotheken zusätzliche Aufwände durch die Teilabgabe.

Die Patientin oder der Patient muss sämtliche Informationen erhalten, die sie oder er auch mit der Originalpackung erhalten würde. So etwa müssen Beipackzettel etc. kopiert werden und um die Rückverfolgbarkeit bei einem Medikamentenrückruf sicherzustellen, muss ein Protokoll über die Teilabgaben geführt werden.

Aktuell wird dieser Mehraufwand für die Apotheken bzw. die selbstdispensierende Ärzteschaft nur teilweise abgegolten. Aufgrund der aktuellen Mangellage sind sie jedoch bereit, diese Massnahme im Interesse des Patientenwohls umzusetzen.

Mittelfristig wird eine Anpassung des entsprechenden Tarifs für Apotheken ins Auge gefasst. Das BAG hat entsprechende Anpassungen in die Wege geleitet.

Patientinnen und Patienten erhalten die Medikamente bei einer Teilabgabe nicht in der Originalverpackung. Wie können die Medikamente dann verpackt werden?

Wichtig ist, dass Medikamente lichtgeschützt verpackt sind. Dies kann beispielsweise mit einem neutralen Papierkuvert erfolgen. Dieses kann beschriftet und zugeklebt werden.

Sind bei der Abgabe von Teilmengen auch Beipackzettel dabei?

Ja, der Patientin bzw. dem Patienten müssen mit der Teilmenge sämtliche Informationen mitgegeben werden, die sie bzw. er auch mit der Originalpackung erhalten würde.

Was passiert, wenn ein Wirkstoff nicht mehr auf der Liste aufgeführt ist?

Ist ein Wirkstoff nicht mehr auf der Liste, gilt für die entsprechenden Medikamente wieder der Grundsatz, dass sie in der kleinstmöglichen Originalpackung abgegeben werden sollen. Damit jedoch angebrochene Packungen noch aufgebraucht werden können, ist eine Abgabe und Vergütung nach der Streichung noch während eines Monats möglich.

Für Rückfragen:

Kommunikation BWL
media@bwl.admin.ch, +58 467 32 20

Verantwortliches Departement: WBF